

Bundesverband der Rentenberater e.V.
Geschäftsstelle: Hohenstaufenring 17
50674 Köln
V.i.S.d.P.: Erich-Steinfurth-Str. 6
10243 Berlin
Tel.: 030 / 93798030 Fax.: 030 / 93798032
Mail: herbrich@rentenberater.de

Nr. 2009/003 11.05.2009

Achtung bei der Planung des Renteneintritts unter
Beachtung der Steuerbelastung

Entgegen häufiger Annahmen unterliegen Rentenleistungen schon immer der Steuerpflicht. Die Besteuerung erfolgte jedoch früher nur in Höhe des Ertragsanteils. So waren die Altersrenten mit Bezug ab dem 60. Lebensjahr zu 32% und eine Altersrenten ab dem 65. Lebensjahr zu 27% steuerpflichtig. Diese Steuersätze sollten der unterschiedlichen Dauer einer Rentenzahlung Rechnung tragen. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrages kam es in vielen Fällen nicht zu Steuerforderungen. Das Bundesverfassungsgericht befand am 06.03.2002 – AZ: 2 BvL 17/99 – dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt. Durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) wurde deshalb die bisherige steuerrechtliche Behandlung von Rentenzahlungen und Vorsorgeaufwendungen geändert. Für den Bezug von Beamtenpensionen ändert sich nichts, für alle anderen Rentner wurde die nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Nunmehr können Altersvorsorgeleistungen – also auch Beiträge zur Rentenversicherung - nach und nach vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, bis sie ab 2025 voll

absetzbar sind. Im Gegenzug werden auf der anderen Seite Renten stärker besteuert. Diese sind ab 2005 bereits zu 50% steuerpflichtig. Mit jedem weiteren Jahr erhöht sich der steuerpflichtige Anteil bis 2020 um 2 % danach um 1 % pro Jahr bis im Jahr 2040 Rentenleistungen zu 100 % der Steuerpflicht unterliegen. Bei der Planung des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben sollte diese Tatsache nicht unberücksichtigt bleiben. Geht eine Person, Jahrgang bis 1951 geboren, bereits ab dem 60. Lebensjahr in die Altersrente, wird ein Rentenabschlag von 18% vorgenommen. Bei einer fiktiven monatlichen Altersrente in Höhe von 1.200,00 Euro und einem Rentenbeginn ab 01.01.2010 wären 60 %, hier also 8.640 €, als steuerpflichtiges Einkommen zu berücksichtigen. Nach den jetzigen Steuerregelungen ergibt sich kein Steuerbetrag. Würde diese Altersrente erst ab dem 65. Lebensjahr, also im Jahre 2015 in Anspruch genommen, läge der zu versteuernde Anteil der Rente bereits bei 70%. Eine weitere Beitragszahlung und der Wegfall der Rentenkürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme würde die fiktive Altersrente mit vollendetem 65. Lebensjahr auf rund 1.500 Euro erhöhen. Bei der in diesem Beispiel maßgebenden 70%-tigen Steuerpflicht ergäbe sich ein zu berücksichtigender Betrag in Höhe von 12.600,- EUR bei der Steuererklärung. Dies würde zu einem Steuerbetrag in Höhe von 430 EUR pro Jahr (unter Beachtung des Konjunkturpakets ab 2015) führen. Bei der Planung seines Renteneintritts und auch eventueller Altersteilzeitvereinbarungen sollte deshalb nicht nur auf etwaige Rentenkürzungen, sondern auch auf die Höhe der Steuerpflicht geachtet werden, da diese während der gesamten Laufzeit der Rente bestehen bleibt.

59 Zeilen ; 3.001 Zeichen (incl. Leerzeichen)

Marina Herbrich